



## Geschäftsordnung Stabstelle Interne Revision der Medizinischen Universität Graz

### § 1 Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung der Stabstelle Interne Revision der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden S-IR) dient der Festlegung der Aufgabenstellung, Befugnisse, Pflichten und Verantwortung der S-IR. Sie beschreibt die Stellung bzw. die Eingliederung der S-IR in die Organisation der Medizinischen Universität Graz und regelt den Umfang der Revisionstätigkeit, den Zugriff auf Aufzeichnungen, Personal und Vermögenswerte sowie das Berichtswesen.
- (2) Die S-IR erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.<sup>1</sup>
- (3) Die S-IR bekennt sich zu den „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision“. Die Mitarbeiter/innen der S-IR handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Wahrung der berufsethischen Grundsätze basierend auf dem Ethikkodex des Institute of Internal Auditors (Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz).<sup>2</sup>

### § 2 Stellung der S-IR und Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/innen der S-IR

- (1) Gemäß der Gebarungsrichtlinie der Medizinischen Universität Graz<sup>3</sup> ist die S-IR dem Rektorat unterstellt, verantwortlich, informations- und berichtspflichtig. Organisationsrechtlich ist die S-IR als Stabstelle der/dem Rektor/in zugeordnet. Funktionell und organisatorisch ist die S-IR von den zu prüfenden Organisations- bzw. Subeinheiten unabhängig.
- (2) Prüfungs- und Beratungsgegenstand der S-IR sind die gesamte Medizinische Universität Graz (unter anderem sämtliche Organisations- und Subeinheiten, Einrichtungen, Projekte, interne Geschäftsprozesse) sowie jene Beteiligungen, bei denen die Medizinische Universität Graz eine Prüfung durch die S-IR erwirken kann.

<sup>1</sup> Vgl. Institut für Interne Revision (IIA Austria), Internationale Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision 2013, Ethikkodex S. 14.

<sup>2</sup> Vgl. Institut für Interne Revision (IIA Austria), Internationale Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision 2013, Ethikkodex S. 15ff.

<sup>3</sup> Vgl. Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz, 5. Stk, RN 96, StJ. 2009/10 vom 17.02.2010.

- (3) Die S-IR ist mit angemessenen Ressourcen (Personal und Sachmittel) für die Revisionstätigkeit auszustatten. Nach Genehmigung durch die/den Rektor/in können zu Revisionstätigkeiten auch Mitarbeiter/innen anderer Fachabteilungen und/oder externe Berater/innen hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der S-IR dürfen nicht an Revisionstätigkeiten teilnehmen, bei denen ihre Unabhängigkeit oder Objektivität beeinträchtigt ist (Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte). Letzteres trifft insbesondere zu, wenn ein/e Mitarbeiter/in der S-IR eine Aktivität prüft, für die sie/er im Verlauf des vorangegangenen Jahres verantwortlich war oder der geprüften Einheit nahe Verwandte oder sonstige nahestehende Personen angehören.
- (5) Die Mitarbeiter/innen der S-IR sind gegenüber der zu prüfenden Einheit weisungsfrei, haben aber auch kein Weisungsrecht. Alle Entscheidungen aufgrund der von ihnen getroffenen Feststellungen bleiben den für Weisungen zuständigen Organen und/oder Dienstvorgesetzten vorbehalten, die nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Organisationsplans und/oder der Geschäftsordnung des Rektorats, dafür zuständig sind.
- (6) Die Mitarbeiter/innen der S-IR, hinzugezogene Mitarbeiter/innen anderer Fachabteilungen und beigezogene externe Berater/innen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit, auch innerhalb der Medizinischen Universität Graz, über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich über das Ende des Dienstverhältnisses der Mitarbeiter/innen bzw. Ende des Auftragsverhältnisses externer Berater/innen hinaus. Einsicht in Dokumente und Arbeitsunterlagen der S-IR ist bei Bedarf nur gesetzlich befugten Personen zu gewähren. Eine darüberhinausgehende Einsichtnahme bedarf der Zustimmung der Rektorin/des Rektors.
- (7) Die S-IR hat sowohl ein aktives Informationsrecht (umfassendes und uneingeschränktes Recht auf unmittelbaren Zugriff zu Informationen) als auch ein passives Informationsrecht (ist in den internen Informationsfluss einzubeziehen). Der S-IR ist zur Durchführung ihrer Aufgaben jegliche erforderliche und zweckdienliche Unterstützung seitens der geprüften Einheit zu gewähren. Informationen und Auskünfte sind termingerecht, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.
- (8) In regelmäßigen Abständen sind strukturierte Jourfixe-Termine zur laufenden Abstimmung der Revisionstätigkeit zwischen der/dem Rektor/in und der S-IR durchzuführen.
- (9) Die S-IR kann je nach Erfordernis und Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten externe Prüfvorhaben begleiten, dies gilt insbesondere für die Rechnungsabschlussprüfung und für die Prüfungen durch den Rechnungshof. Der S-IR sind die Prüfberichte des Rechnungshofs, der jährliche Bericht des Wirtschaftsprüfers über den Rechnungsabschluss sowie der Stellenplan zu übermitteln.
- (10) Die Leiter/innen jener Organisations- bzw. Subeinheiten, welche von externen Prüfinstitutionen (wie z. B. Arbeitsinspektorat, Sozialversicherung und Finanzamt) geprüft werden, haben die S-IR zeitnah von den geplanten Prüfvorhaben zu informieren und die Prüfberichte zu übermitteln.

### § 3 Aufgaben der S-IR

Zu den Aufgaben der S-IR zählen insbesondere:

1. Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz einschließlich Kontrolle der Gebarung im Sinne von § 15 Abs. 1 Universitätsgesetz
2. Prävention und Aufdeckung von compliance-relevanten Sachverhalten bzw. dolosen und geschäftsschädigenden Handlungen einschließlich Erhebung und Entwicklung des notwendigen Regelungsbedarfs sowie Monitoring und Durchsetzung allfälliger Ansprüche
3. Überprüfung der Einhaltung der für die Medizinische Universität Graz einschlägigen rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Vorschriften sowie vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere einschlägige Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, Regelungen der Vollmachts- und Befugniserteilung etc.)
4. Unterstützung der Implementierung eines effizienten, funktionsfähigen und zuverlässigen internen Kontrollsystems (IKS) und dessen Prüfung auf Einhaltung und Wirksamkeit
5. Überwachung sowie Bewertung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Risikomanagements
6. Überprüfung der Sicherung des Betriebsvermögens (Anlage- und Umlaufvermögen)
7. Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich der Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie Unterstützung in der Optimierung der betrieblichen Effizienz und Effektivität
8. Überprüfung der Einhaltung des Datenschutzes und der Angemessenheit der IT-Sicherheit
9. Durchführung von Beratungsleistungen, Mitwirkung in der Qualitätssicherung und Mitarbeit in Projekten
10. Unterstützung des Rektorats bei der Kooperation mit externen Prüfinstitutionen (insbesondere Koordination von Prüfungen durch den Rechnungshof)
11. Weiterentwicklung der Revisionstätigkeit
12. Mitarbeit im österreichweiten „Arbeitskreis Universitäten“ des Instituts für Interne Revision Österreich

### § 4 Ablauf von Revisionstätigkeiten

- (1) Die Revisionstätigkeiten erfolgen entweder aufgrund des Jahresprüfplans (Ordentliche Prüfung (Routineprüfung), Follow up Prüfung, Beratungstätigkeit) oder aufgrund eines schriftlichen Prüfauftrags des Rektorats (Sonderprüfung). Der Jahresprüfplan wird von der S-IR anhand der Risikokriterien in Übereinstimmung mit den Organisationszielen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen erstellt. Der Jahresprüfplan sowie Sonderprüfungen bedürfen der Beschlussfassung durch das Rektorat.
- (2) Auf schriftliche Anordnung des Universitätsrates hat das Rektorat die S-IR mit Revisionstätigkeiten zu beauftragen.

---

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz

Informationen: Mitteilungsblatt der Universität und [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. DVR-Nr. 210 9494; UID: ATU 575 111 79

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

- (3) Vor Beginn einer Prüfungshandlung ist die/der Leiter/in der zu prüfenden Einheit rechtzeitig schriftlich und/oder im Wege eines Erstgesprächs von der S-IR über Zweck und Ablauf zu informieren, um eine effiziente und effektive Prüfung zu gewährleisten. Die Ankündigung entfällt, wenn dadurch der Prüfungszweck/-auftrag gefährdet wird. Die geprüfte Einheit stellt Räumlichkeiten für die Prüfung vor Ort zur Verfügung. Die S-IR hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitsablauf im Bereich der geprüften Einheit durch die Prüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- (4) Die S-IR führt die Dokumentation, die Analyse und die Bewertung der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Informationen durch. Nach Abschluss der Prüfungstätigkeit findet mit der/dem Leiter/in der geprüften Einheit eine Schlussbesprechung über die Ergebnisse der Prüfung mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme statt. Auf eine Schlussbesprechung kann verzichtet werden, wenn bereits im Zuge der Erstellung des Berichts die zu erörternden Sachverhalte mit den Beteiligten bzw. Betroffenen hinreichend besprochen wurden.
- (5) Im Prüfbericht werden insbesondere die Soll/Ist-Abweichungen, Mängel, Verbesserungsvorschläge und Handlungsempfehlungen dokumentiert. Der schriftliche Entwurf des Prüfberichts wird von der S-IR an die/den Leiter/in der geprüften Einheit bzw. an die Leiter/innen der Einheiten, denen das Prüfthema zuzuordnen ist, sowie – gegebenenfalls in Auszugsform – den Leiter/innen der ebenfalls betroffenen Einheiten zur abschließenden Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt. Nach Einarbeitung der Stellungnahme/n wird der Prüfbericht von der Leiterin/vom Leiter der S-IR in der Rektoratssitzung präsentiert. Die Prüfberichte werden vom Rektorat beschlossen. Nach Beschlussfassung durch das Rektorat wird der Prüfbericht samt Handlungsempfehlungen (Maßnahmenkatalog) an die/den Leiter/in der geprüften Einheit bzw. an die Leiter/innen der Einheiten, denen das Prüfthema zuzuordnen ist, sowie – gegebenenfalls in Auszugsform – den Leiter/innen der ebenfalls betroffenen Einheiten übermittelt.
- (6) Bei begründetem Verdacht auf dolose Handlungen kann der Ablauf gemäß § 4 Abs. 3 - 5 an die individuellen Anforderungen einer Sonderprüfung angepasst werden.
- (7) Die S-IR überprüft die Umsetzung der Maßnahmen im Wege einer Follow up Prüfung und verfasst darüber einen Prüfbericht.
- (8) Die S-IR erstellt jährlich bis 28.02. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht, der nach Beschlussfassung durch das Rektorat auch dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht wird. In Fällen von besonderer Relevanz hat die/der Rektor/in bzw. die S-IR im Auftrag der/des Rektorin/Rektors dem Universitätsrat auch unterjährig zu berichten.

## **§ 5 Kundmachung, Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren und tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung durch das Rektorat sowie der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz.

02.12.2015

---

**Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz**

Informationen: Mitteilungsblatt der Universität und [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. DVR-Nr. 210 9494; UID: ATU 575 111 79

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G